

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1409/127-1991

Eisenstadt, am 9. 8. 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der Österr. Bundesbahnen (Bundes-
bahngesetz 1991); Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 2221 Durchwahl

Bezug: 210.559/4-II/1-1991

8/SN - 67/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>67</u> - <u>GE/19</u>
Datum: 1 3. AUG. 1991
Verteilt <u>1.6. AUG. 1991</u> <i>Hell</i>

An das *H. Klausgruber*
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2

1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1991) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs darf festgehalten werden, daß die Zielsetzung dieses Entwurfes - nämlich die Schaffung eines selbständigen Unternehmens "Österreichische Bundesbahnen" - grundsätzlich begrüßt wird.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 5 des Entwurfes, wonach die Bundesregierung den Auftrag an die ÖBB zur Beibehaltung oder Erbringung einer regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistung davon abhängig machen kann, daß jenes Bundesland, in dessen Bereich die Leistung erbracht werden soll, entsprechende Beiträge zu den In-

vestitions- und Folgekosten leistet, wird seitens des ho. Amtes jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt:

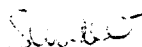
Die Finanzierungslast für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen wird durch diese Bestimmung vom Bund auf die Länder abgewälzt. Wie von ho. bereits in der Stellungnahme zum Entwurf 1983 ausgeführt wurde, würden die Bestimmungen des neugefaßten § 2 des Entwurfes zu einer Benachteiligung gerade jener Regionen führen, die - wie das Burgenland in seiner Gesamtheit - wegen ihrer wirtschaftlichen und geographischen Struktur über relativ wenige rentable Verkehrsverbindungen verfügen und daher die Aufrechterhaltung der bestehenden Bahnstrecken eine wirtschaftliche Notwendigkeit erster Ordnung ist.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes wird daher im Hinblick auf die mit der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen verbundenen finanziellen Auswirkungen auf das Land Burgenland, welches durch seine geographische Randlage ohnehin benachteiligt ist, entschieden abgelehnt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 9. 8. 1991

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schuller